

Satzung der Wegwarte eG



Präambel

Die Wegwarte eG stellt die wirtschaftliche Basis der Wegwarte Hofgemeinschaft dar. Ziel der Genossenschaft ist die Entwicklung von gesundem, ökologisch orientiertem Wohn- und Lebensraum für Menschen verschiedenen Alters.

Die Hofgemeinschaft setzt sich ein für Werte, die geprägt sind von gegenseitigem Vertrauen, Respekt vor dem Menschen und der Natur, therapeutischem und künstlerischem Engagement und der Förderung friedensstiftender Begegnungen.

Dies wird auch durch die Wahl der Rechtsform als Genossenschaft deutlich. Die Genossenschaft ist Besitzerin von Immobilien, Infrastruktur und gepachteten landwirtschaftlichen Flächen für den Betrieb einer biologisch geführten Landwirtschaft.

Die Wegwarte eG ist nicht auf die Erzielung hoher Gewinne ausgerichtet. Sie bildet die Grundlage, um Bewohnern und Besuchern eine lebenswerte und für die Gesundheit förderliche Umgebung zu ermöglichen.

Einlagen in die Genossenschaft werden daher nicht verzinst. Wenn die Genossenschaft einen Überschuss erwirtschaftet, wird über die Verwendung gemeinschaftlich entschieden.

Wer einen Anteil an der Wegwarte eG erwirbt, ist Miteigentümer dieses Projekts.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Wegwarte eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Salem.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Planung und die Durchführung des Umbaus der Immobilie Staigerhof im OT Mimmenhausen, der Aufbau und die Bewirtschaftung der Infrastruktur des Hofguts mit angegliedertem landwirtschaftlichem Betrieb.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt Mitglieder mit Wohn- und Stimmrecht und investierende Mitglieder ohne Wohn- und Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft (mit Wohn- und Stimmrecht) bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, über die die Generalversammlung einstimmig entscheidet. Enthaltungen sind möglich.
- (3) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
- (4) Die Investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie bilden einen Förderbeirat, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Satzung der Wegwarte eG

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Verjährung

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 1 000,- EUR. Der Geschäftsanteil wird nicht verzinst. Der Pflichtanteil beträgt
 - (a) für investierende Mitglieder 1 Anteil = 1 000,- EUR
 - (b) für Mitglieder (mit Wohn- und Stimmrecht) 50 Anteile = 50 000,- EUR.Er ist binnen vier Wochen in voller Höhe einzuzahlen. Sacheinlagen als Einzahlungen sind zugelassen. Ein Geschäftsanteil muss sofort bezahlt werden. Für den Rest kann der Vorstand eine Ratenzahlung im Rahmen einer schriftlichen Ratenzahlungsvereinbarung mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren zulassen.
- (2) Mitglieder können sich mit weiteren Anteilen beteiligen.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (4) Weitere Ergebnismrücklagen können gebildet werden.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung gewährt werden. Die Höhe der Rückvergütung wird durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt.
- (7) Über den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird seitens des Vorstands durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates
- (3) Jedes Mitglied mit Ausnahme der investierenden Mitglieder hat eine Stimme.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (6) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt jeweils ihre Anzahl und Amtszeit.

Satzung der Wegwarte eG



- (7) Die Generalversammlung beschließt über Änderungen der Satzung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für
 - (a) die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - (b) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
 - (c) Geschäfte, deren Wert 10 000,- EUR übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung.
Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
 - (d) die Errichtung und Veräußerung von Wohnraum.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
Bei der Auseinandersetzung gelten 85% der Bilanzsumme der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

Satzung der Wegwarte eG



- (2) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft ist oder mit Zustimmung der Generalversammlung wird oder investierendes Mitglied wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Mitglieder und investierende Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - (b) sie trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihnen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllen,
 - (c) über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 8 Tod eines Mitglieds

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erben, die sich z. Z. des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden haben, setzen die Mitgliedschaft unbefristet fort.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.